



Bern, 30. Oktober 2009

Spuren von GVO in importierter Leinsaat

Die amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope Liebefeld-Posieux (ALP) hat im September in kanadischer Leinsaat Spuren eines in der Schweiz und in der EU nicht zugelassenen GVO entdeckt. Die Schweiz war vom europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel RASFF (Rapid Alert System for Feed and Food) darauf aufmerksam gemacht worden, dass die EU verunreinigte Lose von Leinsaat zurückgewiesen hatte. In der EU gilt für solche GVO-Spuren die Nulltoleranz.

GVO-Lein FP967

Die Leinsaat der Linie FP967 (Triffid) wurde gentechnisch gegen ein spezifisches Herbizid (Sulfonylharnstoffderivat) resistent gemacht. Entwickelt wurde er in den 80er Jahren vom Crop Development Center der Universität Saskatchewan (Kanada), und 1996 zum Anbau und als Futtermittel zugelassen. Die Zulassung erfolgte auf Grund der positiven Bewertung durch die zuständige Sicherheitsbehörde (Canadian Food Inspection Agency, Health Canada). 2001 wurde die Sortenzulassung zurückgezogen, weil es schwierig war, das Produkt auf dem europäischen Markt abzusetzen.

Behandlung der in der Schweiz nicht zugelassenen GVO-Produkte

Spuren nicht zugelassener GVO werden bis maximal 0,5 % beim Import in die Schweiz toleriert, wenn der GVO in der EU zugelassen ist. Für Produkte, die in der EU nicht zugelassen sind, gilt die Nulltoleranz. Sie sind nicht verkehrsfähig, mit einer Ausnahme:

2008 führte die Schweiz eine Ausnahmeregelung (Artikel 21b, Abschnitt 2 der Futtermittelverordnung) ein; damit soll vermieden werden, dass Ware, die unter die Nulltoleranz fällt nicht vernichtet werden muss. Voraussetzung ist jedoch, dass das GVO-Produkt in den Vereinigten Staaten und Kanada zugelassen und die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet ist. Für jedes in Frage kommende Warenlos muss dem BLW ein Gesuch gestellt werden, das alle Angaben enthält, damit das Amt den entsprechenden Bewilligungsentscheid treffen kann. Das BLW prüft die Gesuche gemeinsam mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Die Ausnahmeregelung betrifft Futtermittel-Lose, die sich zur Zeit der Feststellung der Verunreinigung schon in der Schweiz befinden. Sie findet dagegen keine Anwendung im Falle von neuen Losen, deren Verunreinigung bereits bekannt ist.

Gesuche um Zulassung von FP967-Leinsaat

Im Zusammenhang mit dem Import von Leinsaat, die Spuren von GVO-Lein FP967 enthält, haben vier Unternehmen ein Zulassungsgesuch gemäss Ausnahmeregelung gestellt. Drei Gesuchsteller haben eine positive Antwort bekommen. Insgesamt betrifft die Ausnahmeregelung 270 Tonnen Leinsaat, dessen Verunreinigung mit GVO-Lein FP967 unter 0,1 % liegt. Ein Warenlos von 23 Tonnen enthielt einen Anteil über 0,6 %. Das entsprechende Gesuch wurde abgelehnt. Die Ware muss entweder zurück gesandt oder vernichtet werden.